

**Sitzungsvorlage Nr. 0227/2024**

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	23.01.2024	öffentlich

**Errichtung einer Terrassenüberdachung, Kirchenackerweg 15/2, Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Kirchenackerweg 15/2, Flst. Nr. 900/4 in Rudersberg wird hergestellt.
2. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

**Sachverhalt**

Geplant ist, auf dem Grundstück Kirchenackerweg 15/2 in Rudersberg auf der Südseite des Wohngebäudes eine Terrassenüberdachung zu errichten. Die Überdachung ist mit einer Größe von 8,80 m x 4,50 m zu errichten. Die Überdachung erhält ein Schlepptdach mit einer Traufhöhe von 2,30 m Höhe und einer Firsthöhe von 2,70 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Sportanlagen Rudersberg – Wohnbebauung Kirchenackerweg 15 bis 17“. Die überbaubare Grundstücksgrenze ist durch Baufenster festgesetzt. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5 (6) Nr. 1, 2 LBO z. B. Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wände, Erker, Balkone usw. dürfen die Baugrenze bis max. 1,50 m überschreiten. Am südlichen Bereich des Grundstücks ist des Weiteren ein Pflanzgebot für

Obsthochstämme (pfg 1) festgesetzt. Auf jedem Baugrundstück ist pro angefangener 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte sind bis 5 m variabel.

Mit der geplanten Terrassenüberdachung wird Bauverbotsfläche in Anspruch genommen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist städtebaulich vertretbar. Das bestehende Pflanzgebot (Obsthochstämme) darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Belange der Gemeinde werden berührt.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

Anlage/n:

Lageplan

Schnitt

Ansicht Nord und Ost

Ansicht Süd und West

Ansichtsskizze